

## **Friedhofsordnung der Gemeinde Ostrhauderfehn**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Ostrhauderfehn im Ortsteil Holterfehn in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 134/8 und 134/9 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Holtermoor. Diese Flurstücke stehen im Eigentum der Gemeinde Ostrhauderfehn.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Ostrhauderfehn ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Ostrhauderfehn.

#### **§ 2**

##### **Friedhofsverwaltung und Amtshandlungen**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Ostrhauderfehn.
- (2) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (Bestattungsschein) anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten wird.
- (3) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung Ostrhauderfehn.

#### **§ 3**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch für jedermann geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### **§ 4**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

- b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben und Druckschriften zu verteilen,
  - c. gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - d. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen,
  - e. Abraum, Abfälle und Abbruchmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  - f. Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g. zu lärmern und zu spielen,
  - h. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

## **§ 5**

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Gemeindeverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeindeverwaltung für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

## **§ 6**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt für Leichen Verstorbener über 5 Jahren 30 Jahre, für Leichen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Aschen 20 Jahre.

## **§ 7**

### **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 nicht wieder belegt werden.
- (2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen.
- (3) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und die eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (4) In einer bereits belegten Grabstätte darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter (Eltern, Kinder, Geschwister) des Verstorbenen war.

- (5) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit der Genehmigung der zuständigen Behörden statthaft.

## **§ 8**

### **Umbettungen**

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dieses ist nicht rechtzeitig möglich.
- (3) Umbettungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörden abhängig.
- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss - soweit möglich - das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.  
Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **II. Grabstätten**

### **§ 9**

#### **Einteilung und Größen**

- (1) Auf dem Friedhof stehen Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten zur Verfügung. Außerdem besteht eine Bestattungsmöglichkeit auf einem Gemeinschaftsgrabfeld.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Größe der Grabstellen richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten auf den einzelnen Teilen des Friedhofes. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.  
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Gemeinde bestimmt und zugelassen sind.

## **§ 10**

### **Urnengräber**

- (1) Urnengräber sind Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Asche vergeben werden.
- (2) Für die Beisetzung von Urnen wird ein separates Gräberfeld angelegt. Eine Beisetzung von Urnen in eine Grabstätte außerhalb des Urnengräberfeldes ist nur zulässig
  - auf dem Gemeinschaftsgrabfeld oder
  - in einer Wahlgrabstätte, wenn
    - a.) die Leiche eines Kindes unter einem Jahr in die Grabstätte eines Familienangehörigen mit beigesetzt wird (§ 7 Abs. 3) oder
    - b.) die Beisetzung neben oder in (§ 7 Abs. 4) eine bereits belegte Grabstätte eines nahen Angehörigen erfolgen soll.
- (3) Bei der Verwendung von Überurnen muss sich die eigentliche Urnenkapsel innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
- (4) Urnen können auch in dem Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzt werden.
- (5) Die oberirdische Beisetzung einer Urne - etwa in fester Verbindung mit einem Denkmal - ist nicht gestattet.

## **§ 11**

### **Gemeinschaftsgrabfeld**

- (1) Auf dem Friedhof ist ein Gemeinschaftsgrabfeld ausgewiesen.
- (2) An den Grabstellen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld werden Nutzungsrechte ausgegeben, die im Rahmen dieser besonderen Bestimmungen eingeschränkt sind.
- (3) Das Gemeinschaftsgrabfeld wird von der Gemeinde gestaltet und dauernd unterhalten. Die Grabstellen sind als Rasenfläche anzulegen. Jegliche Markierung der Grabstellen durch Einfassungen, Platten, Steine oder dergleichen ist nicht zulässig.
- (4) Für die Grabstellen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld wird von der Gemeinde ein zentrales Denkmal errichtet. Ausschließlich an dieser zentralen Stelle besteht die Möglichkeit, eine Gedenkplatte in der von der Gemeinde vorgegebenen Ausführung und Größe für den Verstorbenen anbringen zu lassen. Das Anbringen der Gedenkplatte wird von der Gemeinde vorgenommen. Auf der Gedenkplatte dürfen lediglich der Name, der Geburtsname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum vermerkt sein.
- (5) Grabschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Platz vor dem Denkmal abzulegen. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf dem Gemeinschaftsgrabfeld ist mit Ausnahme des Schmuckes anlässlich der Bestattung nicht zulässig.

## **§ 12**

### **Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ostrhauderfehn. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen.
- (2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben - in der Regel jedoch nur bis zu zwei Grabstellen. Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld kann lediglich ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt für Leichen von Personen über fünf Jahre 30 Jahre, für Leichen von Kindern bis fünf Jahre und für Urnen 20 Jahre. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, selbst für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

Das Nutzungsrecht an Grabstellen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld kann nicht verlängert werden.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 6) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.

Angehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie angenommene Kinder und Geschwister,
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte an Wahlgrabstätten nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung auf seinen beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf seinen Ehegatten oder auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen auf- und absteigender Linie übertragen werden.

Sind mehrere beisetzungsberechtigte Angehörige vorhanden, müssen zur Übertragung auf den Antragsteller Zustimmungserklärungen der übrigen Angehörigen mit amtlich beglaubigter Unterschrift beigebracht werden. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über eine genehmigte Übertragung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Das Nutzungsrecht kann nicht verkauft werden.

- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Gebühr für die Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts sowie der entrichteten laufenden Unterhaltungsgebühr.

- (6) Nach Entziehung oder Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen. Ist das nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen; der hierbei vorgefundene Grabschmuck einschließlich Zubehör fällt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

## **§ 13**

### **Grabregister**

Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

### III. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

#### **§ 14**

#### **Anlage und Unterhaltung der Wahlgrabstätten**

- (1) Jede Wahlgrabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen seiner Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofsordnung anliegenden Richtlinien verwiesen.
- (2) Jede Wahlgrabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen und verkehrssicher instand gehalten werden. Hierbei ist die Grabstelle so einzurichten, dass das Erdreich nicht höher als die Umrandung ist.
- (3) Bepflanzungen dürfen nur so beschaffen sein, dass dadurch andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Pflanzengestecke und- gebinde, sowie Pflanzenaufgaben, Kränze etc., die auf die Wahlgrabstätte und vor dem zentralen Denkmal des Gemeinschaftsgrabfeldes aufgebracht werden, sind spätestens nach ihrem endgültigen Verwelken wieder zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (5) Gehölze (z.B. Büsche und Sträucher), die auf die Wahlgrabstätten bepflanzt werden, sind jährlich durch Pflegeschnitt klein zu halten.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen aus Gründen des Umweltschutzes in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Grableuchten.
- (8) Das Herrichten und Instandhalten der Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten außerhalb des Gemeinschaftsgrabfeldes obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (9) Für die Anlage und Pflege der Wahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach dessen Tod der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht verantwortlich.
- (10) Wird eine Wahlgrabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen von der Gemeinde zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines der nächsten Angehörigen einebnen und begrünen lassen. Grabdenkmale können nur nach Maßgabe des § 17 entfernt werden.  
Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, kann die Gemeinde bei Gefahr im Verzuge unter Mitteilung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen oder Entfernen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung entfernter Grabmale nicht verpflichtet.
- (11) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (12) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Satzung entstehen.

## **§ 15**

### **Errichtung und Veränderung von Grabgewölben, Grabmalen und Grababdeckungen**

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.
- (2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung errichtet oder verändert werden. Das gilt auch für Abdeckungen und Teilabdeckungen von Grabstellen. Die Genehmigung ist vor Errichtung oder Änderung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen. Bei Grabmalen muss aus der Zeichnung insbesondere die Anordnung von Schrift und Symbolen ersichtlich sein.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeindeverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeindeverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (4) Alle nach Inkrafttreten dieser Satzung neu genehmigten Grabmale dürfen nur an der dem Weg abgewandten Seite aufgestellt werden.
- (5) Grabmale, Fundamente, Umrandungen und Grabzubehöreile sind aus Sicherheitsgründen während des Grabaushubes und der Grabbereitung zu Lasten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Während des Aushubes dürfen Grabmale etc. nur dann stehen gelassen werden, wenn ein Sachkundiger die Standsicherheit festgestellt hat.
- (6) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

## **§ 16**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 12 Abs.4 entsprechend.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeindeverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten Instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die

Gemeindeverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## **§ 17**

### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit der Genehmigung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 18 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, fallen die Grabmale entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Gemeindeverwaltung kann die Entfernung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten veranlassen.

## **§ 18**

### **Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Gemeinde erhalten.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO - in der jeweils geltenden Fassung - handelt, wer gegen diese Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

## **IV. Gebühren**

## **§ 20**

### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Ostrhauderfehn erhoben.

## **V. Übergangs- und Schlußvorschriften**

## **§ 21**

### **Übergangsvorschriften**

Diese Friedhofsordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 29. Oktober 1996 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 4. Juli 2011

Harders  
Bürgermeister